

Erklärung der BGH-Unternehmen zur

**EU-RL 2011/65/EU vom 08.06.2011 „Restrictions of Hazardous Substances (RoHS 2)“
inkl. der Richtlinie (EU) 2015/863 vom 31.03.2015 (RoHS 3)**

Hiermit bestätigen wir, dass die Produkte aus dem Hause BGH den Forderungen oben genannter Richtlinie vollständig entsprechen.

Bei der Herstellung unserer Produkte werden denselben kein Blei, Quecksilber oder Cadmium zugesetzt. Diese Elemente können jedoch als Spuren in den Einsatzstoffen (Schrott und Legierungen) enthalten sein, sodass eine absolute „Freiheit“ davon technisch nicht möglich ist. Allerdings ist die Konzentration dieser Elemente – im Falle ihres Auftretens – unbedeutend im Sinne der geltenden Grenzwerte.

Für Stahl ist zudem die Anforderung hinsichtlich Cr⁺⁶, PBB und PBDE nicht anwendbar, da sie verfahrensbedingt weder im flüssigen noch im festen Stahl vorkommen können. Gleiches gilt für die in 03/15 aufgenommenen Phthalate.

Bei Stoffen, die zur Oberflächenbeschichtung oder zum Korrosionsschutz verwendet werden, stellt BGH sicher, dass nur solche Stoffe eingesetzt werden, die mit oben genannter Richtlinie konform sind.

August 2019



Dr. Frank Hippenstiel
Geschäftsführer



Oliver Deichmüller
REACH-Beauftragter